

Ausgangs- und Besuchsregelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen –

Übersicht der Rechtsverordnungen der Bundesländer

Stand: 09.12.2020

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Bereitgestellt auf www.pflegenetzwerk-deutschland.de

Die Länder entwickeln ihre Maßgaben und Empfehlungen zu den Regelungen kontinuierlich weiter. Wir bemühen uns, diese Übersicht auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Jedoch kann es in diesem dynamischen Prozess dazu kommen, dass ein angegebener Link nicht mehr funktioniert; Hinweise dazu nehmen wir gerne entgegen an

kontakt@pflegenetzwerk-deutschland.de

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
<p>Baden-Württemberg</p>	<p><u>Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2:</u></p> <p>Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.</p> <p>Bewohner*innen können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Die Einrichtung kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen zulassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besuchspersonen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Die Einrichtung hat dafür Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen. ▪ Besuchspersonen müssen während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist sowie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten; dies gilt nicht sofern sie der Personengruppe gemäß § 9 Absatz 2 CoronaVO angehören (also in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören). Die Leitung der Einrichtung kann insbesondere für Personen, die nicht der Personengruppe des § 9 Absatz 2 CoronaVO angehören, weitere Ausnahmen zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohner*innen bei der Nahrungsaufnahme. ▪ Der Besuch von Bewohner*innen, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, ist nur mit Einverständnis der Einrichtung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise dem Tragen von Schutzkitteln, möglich. ▪ Besuche durch Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, ist nicht gestattet. 	<p>Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)</p> <p>Vom 30. November 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/r_edaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201130_5_CoronaVO.pdf</p> <p>Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – CoronaVO Krankenhäuser und</p>	<p>Beide Verordnungen sind gültig bis 27. Dezember 2020.</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche unzulässig, es sei denn, diese Bereiche sind von der Leitung der Einrichtung speziell als Besucherbereiche freigegeben. ▪ Die Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16 und 25 IfSG, die folgenden Daten der Besuchspersonen zu erheben und zu speichern: <ul style="list-style-type: none"> ○ Name, Vorname, Telefonnummer und Anschrift der Besuchsperson ○ Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs ○ besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner <p>Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Die Besuchsperson darf die Einrichtung nur besuchen, wenn sie oder er die Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Zutritt von externen Personen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen. ▪ Tritt in Einrichtungen ein Infektionsfall mit dem Coronavirus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangs- sowie die Besuchsregelungen können durch die zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden. ▪ Über die in den Einrichtungen geltenden Besuchsregelungen ist durch die Einrichtung in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise zu informieren <p>Ausgangsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewohner*innen haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Die Einrichtungen können hiervon Ausnahmen zulassen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. 	<p>Pflegeeinrichtungen) Vom 25. Juni 2020, in der ab 1. September 2020 gültigen Fassung: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200831_SM_CoronaVO_KH-Pflegeeinrichtungen_konsolidiert.pdf</p>	
Bayern	<p><u>Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:</u></p> <p>Beim Besuch von Bewohner*innen vollstationärer Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Besucher Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit</p>	<p>Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020:</p>	<p>gültig bis 20. Dezember 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten zu beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. <p>Handlungsempfehlung (Rahmenkonzept) des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen:</p> <p>Mögliche Anforderungen für die Besuche in einer Einrichtung der Pflege sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikobewertung (Ethische Güter- und Interessensabwägung zwischen Selbstbestimmungsrecht der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes) – insbesondere unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens ▪ Besuchspersonen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten. Dies gilt auch für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten und/oder an diesem Virus erkrankten Person gehabt haben. ▪ Besuche sollten unter Einhaltung der Hygieneregeln (insbesondere Händehygiene und Abstandsgebot) vorzugsweise in einem zur Einrichtung gehörenden Außengelände stattfinden, sofern der Zutritt für Dritte ausgeschlossen ist. ▪ Eignung des Besuchsbereichs: <ul style="list-style-type: none"> ○ möglichst nahe am Eingangsbereich, ○ angemessene Größe (Anzahl der „Besuchereinheiten“ unter Wahrung der Abstandsgebote), ○ Belüftungsmöglichkeit, ○ evtl. zum Schutz gegen Tröpfcheninfektion durch Besuchspersonen geeignete transparente Schutzwände (empfohlene Größe 170 cm Höhe / 250 cm Breite). ▪ Ist die Nutzung eines Besucherbereichs nicht möglich, sind im Bewohnerzimmer entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzwände) zu treffen, bei Doppelbelegung ist der Besuch im Bewohnerzimmer grundsätzlich jeweils nur für eine besuchte Person zeitgleich anzustreben. 	<p>https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/683/baymbl-2020-683.pdf</p> <p>Handlungsempfehlung (Rahmenkonzept) für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbringen vom 26. Juni 2020: https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-371/</p> <p>außerdem: Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Allgemeinverfügung) Stand 1.12.2020: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/12/2020_12_01_konsolidierte-</p>	<p>Allgemeinverfügung gültig bis 13. Januar 2021</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Entscheidung über das Ob und die Zahl der zugelassenen Besuchspersonen sollte so vielen Besuchspersonen zeitgleich der Zutritt gewährt werden, dass die Abstands- und Hygienemaßnahmen entsprechend der Größe der Einrichtung sicher eingehalten werden können. ▪ Die Zugänge zur Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung), bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besuchspersonen (Flure, Sanitärräume, Besucherbereiche, Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner etc.) sind festzulegen. ▪ Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner*innen zu vereinbaren; ohne vorherige Anmeldung sollte eine Einrichtung nicht betreten werden dürfen. ▪ Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren. ▪ Alle Besuchspersonen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu befragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (vgl. Mustermerkblatt) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besuchspersonen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals befolgt werden. ▪ Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besuchspersonen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden. ▪ Der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Pandemiebeauftragten zu regeln. ▪ Besuchspersonen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Die Einrichtungen können im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. 	lesefassung-av-pflegeeinrichtungen.pdf	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewohnerinnen und Bewohner tragen während der Besuchszeit einen Mund-Nasen-Schutz, soweit es der Gesundheitszustand zulässt. ▪ Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt. ▪ Die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen. 		
Berlin	<p><u>SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung:</u> Bei Kontakten zu anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verantwortlichen für Pflegeeinrichtungen haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher.</p> <p>Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des RKI zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Ein weiteres wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen ist die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.</p> <p>Die zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienekonzept Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept, einschließlich Vorgaben zu Zutritts- und Besuchsregelungen, bestimmen. Die jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, Bestimmungen auch durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen.</p> <p><u>Verordnung zu Anforderungen an das Schutz- und Hygiene-konzept in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie:</u> Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Pflegebedürftigen sind jeweils den gegebenen Umständen und Bedingungen vor Ort anzupassen. Dabei soll stets eine Abwägung des Nutzens der</p>	<p>SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 26. November 2020: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/</p> <p>Verordnung zu Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Pflege-Covid-19-Verordnung) Vom 14.11.2020: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/pflege-covid-19-verordnung-1017656.php</p> <p>Hygiene-Rahmenkonzept für Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI (Stand 28.10.2020): https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-</p>	<p>Verordnung gültig bis 22. Dezember 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Maßnahmen zum Schutz der Pflegebedürftigen gegenüber möglichen psycho-sozialen Folgen und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit erfolgen.</p> <p>In dem von Pflegeeinrichtungen zu erstellenden individuellen Schutz- und Hygienekonzept ist eine verantwortliche natürliche Person mit entsprechender Schulung auszuweisen. Diese ist Ansprechperson, an die sich Pflegebedürftige, deren Angehörige und Andere mit berechtigtem Interesse, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer und Seelsorgerinnen und Seelsorger, mit Fragen und Hinweisen wenden können. Das Konzept soll für Betroffene und Andere mit berechtigtem Interesse zugänglich sein. Das Konzept ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zu aktualisieren und an die jeweils aktuelle Lage anzupassen.</p> <p>Über die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung hinaus ist wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen die Einhaltung der Standardhygiene.</p> <p>Die wesentlichen Ziele der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung werden erreicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewohnende, Personal und Besuchende eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann tragen; eine Ausnahme soll für die Bewohnenden während der Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen gelten, ▪ die Bereitstellung ausreichend geeigneter persönlicher Schutzausrüstung durch die Einrichtungen für Therapeutinnen und Therapeuten sowie für Ehrenamtliche erfolgt, ▪ in Gemeinschaftsräumen alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) für 3 – 5 Minuten gelüftet wird, <p>Das Schutz- und Hygienekonzept darf eine generelle isolierende Quarantäne im Anschluss an ein Verlassen der stationären Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner nicht vorsehen.</p> <p>Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen dürfen täglich Besuch empfangen; ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen. Die Anzahl der Besuchenden ist ausdrücklich nicht auf eine Person beschränkt, sollte jedoch, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, zeitgleich drei Personen nicht überschreiten. Besuche im Einzelzimmer sollen ermöglicht werden.</p> <p>Die Verantwortlichen für stationäre Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes ein Besuchskonzept zu erstellen und Angehörigen und Anderen mit berechtigtem Interesse auf Anfrage zugänglich zu machen.</p>	<p>rehabilitation/coronavirus/pflegeeinrichtungen-und-pflegedienste/</p>	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Das Besuchskonzept darf folgende Besuchszeiten nicht unterschreiten: täglich von 10 Uhr bis 18 Uhr und mindestens an einem Tag am Wochenende sowie an zwei weiteren Tagen ab 9 Uhr und bis 19 Uhr. Darüber hinaus soll es die Möglichkeit beinhalten, individuelle Besuchszeiten zu vereinbaren, und ein Konzept zur Testung von Besuchenden enthalten.</p> <p>Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen, Besuche aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) sowie Besuche von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen und medizinisch-gesundheitsförderlichen Versorgung, zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur weiteren, auch körpernahen Grundversorgung (z. B. Friseurdienstleistungen, Fußpflege) und von Ehrenamtlichen, die innerhalb der Einrichtung Teilangebote durchführen, sind zulässig.</p> <p>Das Besuchskonzept darf den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden nicht beschränken, unabhängig davon, in welcher Form sie Pflegeleistungen erhalten.</p> <p>Besucherinnen und Besuchern, die sich nicht an die Hygieneregeln aus dem individuellen Schutz- und Hygienekonzept und dem Besuchskonzept der Einrichtung halten, kann der Zutritt oder der weitere Verbleib zeitweise versagt werden.</p> <p>Im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion in einer stationären Pflegeeinrichtung kann die Leitung der Einrichtung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes die Besuchsregelung für betroffene Wohnbereiche oder einzelne Organisationseinheiten entsprechend der baulichen Gegebenheiten einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Bei Gefahr im Verzug sind Besuchseinschränkungen oder Besuchsverbote durch die Einrichtung vorübergehend auch ohne Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt zulässig; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.</p> <p>Eine solche Einschränkung der Besuchsregelung oder ein Besuchsverbot kann nur befristet erfolgen und ist gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen.</p> <p>Abweichend von der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern bei Besuchen in Zimmern von Schwerkranken, insbesondere von bettlägerigen Bewohnerinnen und Bewohnern, und von Menschen mit fortgeschrittener Demenz bzw. schweren kognitiven Einschränkungen oder weit fortgeschrittenen Erkrankungen und schwerwiegenden Leistungseinbußen, sowie Schwerstkranken und Sterbenden, zulässig, wenn die besuchende Person eine FFP2- oder FFP3-Maske trägt. Auszugehen ist vom maßgeblichen Willen der schwerkranken,</p>		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	schwerstkranken und sterbenden Menschen. Eine Unterschreitung des Mindestabstands durch Rollstuhl schiebende Besucherinnen und Besuchern ist ebenfalls abweichend von der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung zulässig, wenn die schiebende Person eine FFP2- oder FFP3-Masken trägt.		
Brandenburg	<p>Die Betreiber von Pflegeheimen haben bei Besuchen der Bewohner*innen sicherzustellen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden, 2. soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals vor Infektionen gewährleistet wird, 3. Personendaten in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden; die Besucherinnen und Besucher haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. <p>Besucherinnen und Besucher haben während des Besuchs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel während des Besuchs durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird.</p> <p>Personen mit Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des RKI hinweisen, sind vom Besuchsrecht ausgeschlossen. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, sofern in der jeweiligen Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt und noch keine wirksamen Maßnahmen zur Isolierung der betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner getroffen werden konnten.</p>	<p>Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) Vom 30. November 2020: https://www.landesrecht.brandenburg.de/dis/service/public/gvbl/detail.jsp?id=8913</p>	gültig bis 21. Dezember 2020
Bremen	<p>Die Bewohner*innen stationärer Einrichtungen der Pflege sind nach Maßgabe eines Besuchskonzepts berechtigt, Besuch zu empfangen.</p> <p>Die Einrichtungen haben ein Besuchskonzept zu erstellen, das die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und laufend an die jeweils aktuellen Erfordernisse anzupassen ist. Das Besuchskonzept</p>	Zweiundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweiundzwanzigste	gültig bis 9. Januar 2021

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>soll auf der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht werden und hat folgende Bedingungen zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Symptomfreiheit bezogen auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der jeweils sich besuchenden Bewohnerin oder des Bewohners und der Besuchsperson 2. Anmeldung und Registrierung der Besuche durch die Einrichtung; zum Zweck der Infektionskettenverfolgung sind Namenslisten der Besuchspersonen zur Kontaktverfolgung zu führen, 3. Einweisung von Bewohner*innen und Besuchspersonen in Hygienemaßnahmen, Dokumentation der durchgeführten Einweisungen 4. Besuchspersonen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen 5. Besuchspersonen haben zur besuchten Person sowie zu anderen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht für die Ehe- und Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige), sofern während des Besuchs Bewohner*innen und Besuchspersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und vor sowie nach dem Besuch bei den Besuchspersonen und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt 6. Begleitung der Besuchsperson zur besuchten Person erfolgt durch das Personal <p>Weitere Bedingungen können im Besuchskonzept vorgesehen werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten einen hinreichenden Infektionsschutz nicht anders ermöglichen; sie sind zu begründen. Insbesondere kann die Einrichtung Besuche von einer vorherigen Terminabsprache abhängig machen.</p> <p>Die Einrichtungen müssen, gegebenenfalls unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches Interesse liegt insbesondere im Notfall, in palliativen Situationen, bei der Versorgung von stationären Langzeitpatientinnen und -patienten sowie Schwerstkranken und Sterbenden vor.</p> <p>Das Betreten zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist von dem Besuchsverbot nicht erfasst. Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richtern, Verfahrenspflegern und Verfahrenspflegerinnen und Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie</p>	<p>Coronaverordnung) Vom 30. November 2020: https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.159529.de#jlr-CoronaV23VBRpP10</p>	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung ist zur Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlichen Anhörungen Zutritt zu gewähren.</p>		
<p>Hamburg</p>	<p>Bewohner*innen dürfen je Kalenderwoche für insgesamt mindestens drei Stunden maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen und Besuche, die ausschließlich in den Außenbereichen stattfinden, dürfen ohne zeitliche Begrenzung, jedoch maximal von zwei Besuchenden gleichzeitig, stattfinden. Dies gilt, soweit es sich bei den Besuchspersonen um</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, Pflegeeltern und Pflegekinder oder für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht handelt oder diese aus einem gemeinsamen Haushalt kommen. <p>Besuche, die ausschließlich in den Außenbereichen stattfinden, dürfen ohne zeitliche Begrenzung, jedoch maximal von zwei Besuchenden gleichzeitig, stattfinden.</p> <p>Weiteren Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll zugestimmt werden; in Einzelfällen kann der Träger nach den Gegebenheiten der Einrichtung Besuchen von mehr als zwei gleichzeitig Besuchenden zustimmen.</p> <p><u>Stationäre Pflegeeinrichtungen dürfen zu Besuchszwecken nur unter den folgenden Voraussetzungen betreten werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ es gibt im Einrichtungsgebäude keine nachweislich mit dem Coronavirus Infizierten oder wegen des Verdachts auf eine Infektion mit dem Coronavirus Abgesonderten und positiv getestetes Einrichtungspersonal hat die Einrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht mehr betreten ▪ unbegleitete Kinder unter 14 Jahren, Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, Besucher*innen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II 	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 (gültig ab 9. Dezember 2020) vom 8. Dezember 2020: https://www.hamburg.de/verordnung/</p>	<p>gültig bis 20. Dezember 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>entsprechend der Definition durch das RKI sind, sowie Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besuchspersonen dürfen eine Einrichtung nur nach vorheriger Anmeldung und Terminbestätigung betreten; es kann auch ein vom Träger zu bestimmendes abweichendes Verfahren zur Anwendung kommen; bei der Koordination der Besuchstermine ist der Zugang für Personen so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten können ▪ zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten von Besuchenden zu erfassen und zu speichern; ergänzend sind durch die Träger der Einrichtung zusätzlich Krankheitssymptome von Besuchenden, die besuchte Person und der Besuchszeitraum zu dokumentieren; die Besuchsperson bestätigt der Wohneinrichtung schriftlich, dass sie in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch ihres Wissens keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückkehrt ist sowie keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung hat ▪ während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen Besuchenden und Bewohnerinnen und Bewohnern von 1,5 Metern einzuhalten; die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen Besuchenden und Bewohnern sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt ▪ für Besuchspersonen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben; sie sind über die allgemeinen Hygienevorgaben sowie zusätzlich bei ihrem ersten Besuch mündlich hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu unterweisen ▪ Besuche und damit verbundene Kontakte zu den jeweiligen Bewohnern sollten vornehmlich in Außenbereichen oder dort errichteten Raumeinheiten oder dafür eingerichteten Besuchsräumen stattfinden; bei Doppel- und Mehrbettzimmern sollten Besuche in den Zimmern nur stattfinden, wenn sich die besuchte Person allein im Zimmer aufhält ▪ an allen Begegnungsorten ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen ▪ Besuchspersonen haben vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen 		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ in den Außenbereichen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt nicht eingehalten werden kann <p>Träger von Einrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage das Betreten zu Besuchszwecken grundsätzlich zu ermöglichen.</p> <p>Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind möglich.</p> <p>Bei Vorliegen eines begründeten Infektionsverdachtsfalls oder bei laborbestätigten COVID-19-Infektionen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die Isolations- und Hygienemaßnahmen, die von den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung Beteiligten sowie von den weiteren Kontaktpersonen einzuhalten sind.</p> <p>Das zuständige Gesundheitsamt kann von den vorstehenden Regelungen Abweichungen zulassen oder anordnen.</p> <p>Testungen</p> <p>Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG („voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen“) sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Konzept über Testungen von Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus (Testkonzept) im Sinne von § 4 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 14. Oktober 2020 (BAnz. AT 14.10.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen.</p> <p>Das Testkonzept muss hinsichtlich der Art und des Umfangs der Testungen den Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung entsprechen. Es ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
Hessen	<p><u>Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stationäre Pflegeeinrichtungen dürfen zu Besuchszwecken betreten werden. ▪ Die Einrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besuchspersonen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des RKI, der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie des „Schutzkonzepts für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung von Besuchen“ verfügen, das dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen ist. ▪ Bewohner*innen dürfen jederzeit besucht werden <ul style="list-style-type: none"> ○ von: <ul style="list-style-type: none"> a) Seelsorgerinnen und Seelsorgern, b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren, c) sonstigen Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist, d) Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung, e) ehrenamtlichen Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes, ○ im Rahmen des Sterbeprozesses durch enge Angehörige, oder ○ im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung ▪ Personen ist der Besuch nicht gestattet <ul style="list-style-type: none"> ○ wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder ○ solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen. 	<p>Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) Vom 26. November 2020: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/corona-einrichtungsschutzverordnung_stand_01.12_barrierefrei.pdf</p> <p>Handlungsempfehlungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration Stand: 29. September 2020: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/handlungsempfehlungen_fuer_pflegeeinrichtungen_und_besondere_wohnformen_stand_29_sept_2020.pdf</p> <p>Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen (durch Besucherinnen und</p>	gültig bis 20. Dezember 2020

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. <p><u>Handlungsempfehlungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration</u></p> <p>Besonderheiten während Hitzeperioden: Im Rahmen der Besuchsregelungen in Einrichtungen während der Corona-Pandemie weisen wir darauf hin, dass im Anschluss an Besuche die Besuchsräume zu lüften sind. Dies wird während einer Hitzeperiode nur für Zeiten empfohlen, in denen die Außentemperatur niedriger ist als die Innentemperatur. Dennoch kann dies unter der Abwägung der Rechtsgüter Bewohnender von Einrichtungen nicht zum Anlass genommen werden, Besuche einzuschränken. Vielmehr sollte während Hitzeereignissen Besuchen in den Zimmern der Bewohner der Vorrang eingeräumt werden, um einen Raum nicht während der heißesten Tageszeit lüften zu müssen. Besuche in speziell eingerichteten Besuchsräumen würden unerwünscht häufiges Lüften tagsüber erfordern und dies könnte zu einer Aufheizung dieser Zimmer führen.</p> <p><u>Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen (durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung von Besuchen):</u></p> <p>Es gibt keine verbindlichen Vorgaben zu Dauer und Anzahl der Besuche mehr. Daher sind nun die einrichtungsindividuellen Schutzkonzepte und Hygienepläne maßgeblich für die Regelungen der Besuche. Neben den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Aspekte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung 2. Besuche, die immer zu ermöglichen sind und Besuchsverbote (siehe Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus) 3. Allgemeine Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorhandensein von ausreichend Schutzausrüstung, Seife und Desinfektionsmitteln ○ Registrierung aller Besuchspersonen 4. Organisation der Besuche <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Einrichtungen können Besuchszeiten einrichten. Besuche sind auch am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend zu ermöglichen. Es sollte abhängig von der aktuellen Belegung und den räumlichen Gegebenheiten festgelegt werden, wie viele 	Besucher zur Ermöglichung von Besuchen), Stand 18.9.2020: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/schutzkonzept_stand_18092020.pdf	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Besuchspersonen sich maximal gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten sollen, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Besuchspersonen haben sich vor dem Besuch in der Einrichtung anzumelden. ○ Die Abstandsregeln von mindestens 1,50m sind während der Besuche grundsätzlich einzuhalten. (Ausnahmen) ○ Besuchspersonen haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren. ○ Es ist grundsätzlich ein von der Einrichtung gestellter oder akzeptierter Mund-Nasen-Schutz (MSN) zu tragen. ○ Besuchspersonen sollten beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen eingewiesen werden. ○ Grundsätzlich sind die Besuche in Bewohnerzimmern zu ermöglichen. Sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besuchspersonen sowie Bewohnerinnen und Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, einen MNS zu tragen, besteht weiterhin. ○ Die Einrichtungen können darüber hinaus ein Besuchszimmer oder einen Besucherbereich herrichten. ○ Erfolgt der Besuch in einem Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen Besuchspersonen sowie Bewohner*innen durch entsprechende bauliche Voraussetzungen (überdimensionierter Tisch, Schutzfenster etc.) ausgeschlossen ist, kann der MNS in diesem Bereich abgelegt werden. ○ Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind desinfizierend zu reinigen. In Hitzezeiten sollte bedacht werden, dass eine gute Lüftung des Raums bei verschiedenen Besuchen am Tag schwer möglich ist. Daher sollte an solchen Tagen vorrangig ein Besuch im Wohnzimmer erwogen werden. ○ Elektronische Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) sollten zusätzlich genutzt und den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht werden. ○ Besuche in vollbelegten Doppelzimmern sind nur einzeln und unter den o. g. Voraussetzungen möglich. Ausnahmen sind möglich, z.B. wenn beide in dem Doppelzimmer lebenden Personen immobil oder bettlägerig sind. In diesen Fällen ist nur der Besuch einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners möglich. Besuche haben zeitversetzt zu erfolgen. 		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>5. Verlassen der Einrichtung</p> <p>Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 8. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung. Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z.B. für einen Spaziergang abgeholt werden. Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des RKI zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.</p> <p>Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.</p>		
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Der Besuch und das Betreten von vollstationären Pflegeeinrichtungen ist auch für Personen, für die die Einrichtung nicht der Wohn- oder Arbeitsort ist, erlaubt,</p> <p>soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und sich aus den folgenden Regelungen keine Einschränkungen ergeben:</p> <p>Der Besuch und das Betreten ist für Personen untersagt, die sich in den letzten drei Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland, in dem oder in der die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Risikowert von kumulativ 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen überschritten wurde, oder in einem Risikogebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern für Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise des Robert-Koch-Instituts für alle übrigen Gebiete aufgehalten haben; dies gilt nicht bei Nachweis eines negativen und höchstens 48</p>	<p>Verordnung zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsregelungen in Einrichtungen und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona VO) vom 9. Mai 2020 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2020: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-</p>	<p>gültig bis 31. Dezember 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Stunden alten Ergebnisses einer molekularbiologischen Testung dieser Person auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.</p> <p>Abweichend hiervon gelten folgende weitere Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab einem Risikowert von kumulativ 36 bis 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen entsprechend den Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dürfen höchstens zwei Besuchende je Bewohnerin oder je Bewohner, die nicht dauerhaft festzulegen sind, gleichzeitig die Einrichtung nach Absatz 1 betreten. ▪ Ab einem Risikowert von kumulativ 51 bis 74 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen entsprechend den Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt darf höchstens eine Besucherin oder ein Besucher je Bewohnerin oder Bewohner, der nicht dauerhaft festzulegen ist, die Einrichtung nach Absatz 1 betreten. ▪ Ab einem Risikowert von kumulativ von 75 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen entsprechend den Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt darf der Besuch ausschließlich in einem hierfür vorgesehenen Besuchszimmer stattfinden, wobei nach jedem Besuch das Zimmer zu desinfizieren und stoßweise zu lüften ist. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Nutzung eines Besuchszimmers ist aus Gründen einer unzureichenden Mobilität der Bewohnerin oder des Bewohners zulässig. Ein Einzelzimmer der Bewohnerin oder des Bewohners steht einem Besuchszimmer gleich, soweit der Besuch durch Personal der Pflegeeinrichtung auf dem kürzesten Weg zum jeweiligen Einzelzimmer geleitet wird. <p>Die Einschränkungen bleiben in Kraft bis der Ausgangswert der jeweiligen Stufe für mindestens 14 Tage ab erstmaliger Unterschreitung des Ausgangswertes dauerhaft unterschritten worden ist.</p> <p>Die Einschränkungen umfassen grundsätzlich nicht das Betreten zu anderen Zwecken als den Besuch. Insbesondere umfassen die Einschränkungen nicht</p>	<p>CoronaVEinrBesRglVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs</p>	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ das Betreten durch das Personal des Einrichtungsträgers, ▪ das Betreten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes (zum Beispiel Warenlieferungen, notwendige Reparaturen, Reinigung), ▪ das Betreten zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Rechtspflege, ▪ Situationen, in denen ein Besuch der pflegebedürftigen Person aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (zum Beispiel Sterbebegleitung), ▪ die Begleitung und der Besuch Minderjähriger, ▪ medizinische, therapeutische oder seelsorgerische Maßnahmen, ▪ Hygienemaßnahmen (zum Beispiel Friseur, Fußpflege) und ▪ Personen, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten in der stationären Einrichtung übernommen haben (zum Beispiel Hilfe bei der Nahrungsaufnahme der Pflegebedürftigen). <p>Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen beziehungsweise anzupassen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des RKI umsetzt. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Die Einrichtungsleitung hat Öffnungszeiten für Besuche in einem Umfang von mindestens vier Stunden am Tag, über die Woche angemessen verteilt auf die Vormittags-, Nachmittags- und Abendstunden, einzurichten. Dabei sollen sowohl die Gebäude als auch die Freiflächen der Einrichtung genutzt werden. Jedem Bewohner ist die Möglichkeit, Besuch zu empfangen, zu eröffnen.</p> <p>Soweit die Einrichtungsleitung die benannten Besuchsmöglichkeiten nicht oder nicht in dem dort genannten Umfang ermöglichen kann, hat sie dies der zuständigen Heimaufsichtsbehörde umgehend unter Beifügung ihres Schutzkonzeptes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist darzulegen, was die Hinderungsgründe sind, inwieweit die Einrichtungsleitung Besuche zulassen kann und wie sie beabsichtigt, den berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen.</p> <p>Die Einrichtungsleitung kann von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Gemeinde ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu</p>		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>verzeichnen ist. Die Möglichkeit des Besuchs der Bewohnerinnen und Bewohner soll grundsätzlich nur bei einem aktiven Corona-Virus SARS-CoV2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen vollstationären Einrichtung vorübergehend vollumfänglich ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jede Person, die die Einrichtung betritt, vor dem ersten Betreten in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen wird, 2. jede Person, die die Einrichtung betritt, bestätigt, dass bei ihr keine mit COVID19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 ist, 3. jede Person, die die Einrichtung zu anderen Zwecken als den Besuch betritt, bestätigt, dass sie sich in den letzten drei Tagen nicht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland, in dem oder in der die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Risikowert von kumulativ 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen überschritten wurde, oder in einem Risikogebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern für Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise des RKI für alle übrigen Gebiete aufgehoben hat; dabei gelten in Bezug auf die Erfassung der Bestätigung durch die Einrichtungsleitung die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, 4. für die Bewohner*innen sowie das Personal täglich eine Symptomkontrolle durchgeführt und das Ergebnis dokumentiert wird (Symptomtagebuch); bei neu aufgetretenen, mit COVID19 vereinbaren Symptomen erfolgt unverzüglich eine Testung durch direkten Erregernachweis (PCR), 5. zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten alle besuchenden und aufsuchenden Personen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuches) 6. die ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen vorhandene Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung unter Einhaltung der Hygienebestimmungen nutzen können, soweit die Nutzung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, 		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>7. die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und ihrer Besuchspersonen im Rahmen des Besuchs geschützt wird,</p> <p>8. die Besuchs- und Betretensregelungen nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind und ein Verlassen der Einrichtung, beispielsweise für Spaziergänge, möglich ist, soweit es nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,</p> <p>9. von einer Quarantänemaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Rückkehr in die Einrichtung abgesehen wird, soweit das lokale Infektionsgeschehen gering bzw. gar nicht vorhanden ist, die Hygieneregeln eingehalten werden, die Pflegebedürftigen sowie deren Kontaktpersonen bestätigen, dass Symptomfreiheit besteht, und versichern, dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten wurden und sie diese Kontakte für sich vermerkt haben (freiwillige Selbstisolation), oder soweit das Absehen von einer Quarantänemaßnahme aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,</p> <p>10. Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ihren Besuchspersonen nicht ausgeschlossen werden und</p> <p>11. die Pflegebedürftigen und ihre Besuchspersonen über die mit Nummer 8 bis 10 verbundene Gefahr der Erhöhung einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgeklärt werden.</p> <p>Die Nummern 6 bis 10 finden keine Anwendung, wenn in der Einrichtung ein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.</p> <p>Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der Einrichtung mit Angehörigen oder sonstigen Dritten sind ausgeschlossen. Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Wohnbereiche sind bei regelmäßigem Lüften der Räume möglich. Sie sind auf die gleichen Bewohner*innen beschränkt.</p>		
<p>Nieder-sachsen</p>	<p>Die Einrichtungsleitung hat in einem Hygienekonzept auch Regelungen zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden und Sterbebegleitung zulässig ist.</p> <p>In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die</p>	<p>Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)</p>	<p>gültig bis 20. Dezember 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, 2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen, 3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von 4. Warteschlangen dienen, 5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln, 6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und 7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. <p>Das Hygienekonzept kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.</p> <p>Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten.</p> <p>Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.</p> <p>Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2 - Infektionsgeschehen gibt, die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner bleibt zulässig.</p> <p>Die Einrichtung ist zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.</p>	<p>Vom 30. Oktober 2020, Geändert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 4 der Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380) ▪ Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408): https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html 	
Nordrhein-Westfalen	<p><u>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:</u></p> <p>Vollstationäre Einrichtungen der Pflege haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des RKI zu beachten.</p> <p>Besuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des RKI zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Dabei ist stets zu</p>	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)</p>	<p>Die Verordnung ist gültig bis 20. Dezember 2020.</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>berücksichtigen, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen dürfen. Auch Besuche zur seelsorgerischen Begleitung bleiben zulässig. Zu weiteren Einzelheiten kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gesonderte Regelungen erlassen.</p> <p>Die Einrichtungen haben im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um mindestens die Begleitung Sterbender infektionsschutzgerecht zu ermöglichen.</p> <p><u>Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen</u> <u>Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales:</u></p> <p>Besuche in Pflegeeinrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des RKI und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohner*innen auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden. Hierzu haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen und des Teilhabebedarfs der Bewohner*innen fortzuschreiben. Hierbei ist dem Beirat der Nutzer*innen der Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohner*innen sowie deren Angehörigen zu kommunizieren.</p> <p>Insbesondere muss seitens der Einrichtung sichergestellt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Besuche müssen am Vormittag und am Nachmittag sowie an Wochenenden und Feiertagen möglich sein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch unterliegen. 2. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner*in von maximal zwei Personen, im Außenbereich 4 Personen zu beschränken. 3. Sofern bei dem nach der AV Testung vorgeschriebenen Symptommonitoring bei einer Besuchsperson leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden und kein PoC-Test durchgeführt werden kann, ist der Besuchsperson durch die Einrichtung der Zutritt zu versagen. 	<p>Vom 30. November 2020 in der ab dem 9. Dezember 2020 gültigen Fassung: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-12-08_coronaschvo_ab_09.12.2020_1esefassung.pdf</p> <p>Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Corona AV Pflege und Besuche) Vom 30. November 2020: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201130_av_pflegeundbesuche.pdf</p>	<p>Die Allgemeinverfügung ist gültig bis 15. Dezember 2020.</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>4. Die Besucher*innen sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben zu informieren und zur Einhaltung anzuhalten.</p> <p>5. Die Besucher*innen haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.</p> <p>6. Die Besucher*innen haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.</p> <p>7. Es ist ein Besuchsregister zu führen (Name des Besuchers, Datum und Uhrzeiten des Besuchs, besuchte Person).</p> <p>8. Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.</p> <p>9. Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zuzulassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner*innen und Besucher*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besuchsbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z.B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z.B. Mund-Nase-Schutz, Schutzkittel und Mindestabstand) verzichtet werden.</p> <p>Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Ärzte, Friseure, Fußpflege) sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die Regelungen entsprechend.</p> <p><u>Ausgangsregelung</u> Bewohner*innen dürfen diese alleine oder mit anderen Bewohner*innen, Besuchspersonen oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohner*innen sowie die</p>		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Besuchspersonen tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind mindestens sechs Stunden täglich zuzulassen. Bei Bewohner*innen, die die Einrichtung verlassen, sind einmal wöchentlich PoC-Antigen-Tests durchzuführen.</p> <p>Der allgemeinen Öffentlichkeit ist der Zugang zu der Pflegeeinrichtung zu verwehren. Dies betrifft auch den Zugang zu Kantinen und Cafeterien. Bei Nutzung der Kantinen, Speisesäle und Cafeterien durch Bewohner*innen, Besuchspersonen sowie Beschäftigte sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands (auch in Warteschlangen) von 1,5 Metern zu treffen. Die Einrichtung kann entscheiden, ob sie Besuchspersonen die Nutzung dieser Bereiche erlaubt.</p>		
Rheinland-Pfalz	<p>Bewohner*innen dürfen täglich zwei Besucher*innen empfangen. Eine zeitliche Begrenzung der Besuche ist nicht zulässig. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder durch sonst nahestehende Personen erfolgen.</p> <p><u>Abweichend hiervon darf jede Bewohnerin und jeder Bewohner in der Zeit vom 1. Dezember bis 21. Dezember 2020 täglich eine Besucherin oder einen Besucher empfangen. Eine zeitliche Begrenzung der Besuche ist nicht zulässig. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder durch sonst nahestehende Personen erfolgen. Die Beschränkung auf eine Besuchsperson gilt nicht im Falle von zwei Besucherinnen oder Besuchern desselben Hausstandes.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beschränkung des Personenkreises gilt nicht für Seelsorger*innen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie rechtliche Betreuer*innen, Bevollmächtigte der Bewohner und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewährt ist. Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche, medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern sowie Besuche von Friseurinnen und Friseuren. ▪ Die Beschränkung der Besucherzahl gilt nicht für Besuche von schwerkranken oder sterbenden Bewohner*innen. ▪ Weitergehende Beschränkungen des Besuchsrechts, die von der Einrichtung veranlasst werden und über Beschränkungen dieser Verordnung hinausgehen, sind nicht zulässig. Soweit 	<p>Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus</p> <p>Vom 27. November 2020: https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/Land</p>	<p>Verordnung gültig bis 15. Januar 2021</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Ausnahmen hiervon erforderlich sind, hat die Einrichtungsleitung diese vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich und schriftlich abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besuche sind nur im Bewohnerzimmer, in separaten Besucherräumen oder anderen, von der Einrichtung gesondert ausgewiesenen, geeigneten Besucherbereichen sowie in Gartenanlagen und Außenbereichen der Einrichtungen zulässig. Besuche in Doppelzimmern sind ebenfalls zuzulassen; dazu können die Einrichtungen ein entsprechendes Anmeldeverfahren vorhalten. ▪ Die Einrichtungen führen ein Register, in dem die Kontaktdaten aller Besucher*innen sowie die besuchten Bewohner*innen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Name, Vorname der besuchten Person deren Zimmernummer) sowie der Zeitraum des Besuchs zu erfassen sind. Besucher*innen haben sich vor ihrem Besuch in das Register einzutragen und sich auf direktem Weg, unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen Bewohner*innen zu den Besuchsorten zu begeben. ▪ Besucher*innen müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten und umsetzen. Dies gilt insbesondere für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die ordnungsgemäße Desinfektion der Hände sowie das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zur besuchten Person. <u>In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2020 sind Besucherinnen und Besucher außerdem verpflichtet, eine partikelfiltrierende Halbmaske mit einer Mindestfilterung von 94 v. H. der Testaerosole ohne Ausatemventil (FFP-2-Maske) für die Dauer des Aufenthalts auf dem Gelände der Einrichtung zu tragen.</u> ▪ Die in Einrichtungen haben den Besucher*innen Mittel zur Desinfektion der Hände zur Verfügung zu stellen. Das Bereithalten von Mund-Nasen-Bedeckungen für Besucher*innen ist für die Einrichtungen nicht verpflichtend, es sei denn, im Hygieneplan der jeweiligen Einrichtung ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes <u>oder für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2020 eine FFP-2-Maske vorgesehen.</u> ▪ Die Einrichtungen haben Personen mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit erkennbaren Atemwegsinfektionen sowie Kontaktpersonen innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen. ▪ Besucher*innen sind durch die Einrichtungsleitung über die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch deutlich sichtbare Aushänge im Bereich der Zutrittsstellen zu informieren. 	<p>esverordnung Neu- und Wiederaufnahme.pdf</p> <p>Pandemie- Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie Hinweise zum erweiterten Testkonzept in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz Stand 21. Oktober 2020: https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/Pandemie_Handlungsempfehlungen_Stand_20102020_final.pdf</p>	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Von den Bestimmungen können die Einrichtungen abweichen, wenn die abweichenden Maßnahmen im Hygieneplan der jeweiligen Einrichtung festgehalten und einvernehmlich mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG vorab abgestimmt wurden.</p> <p><u>Ausgangsregelungen</u></p> <p>Nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Bewohner*innen haben das Recht, unter Beachtung der Corona-Bekämpfungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Einrichtung jederzeit zu verlassen.</p> <p>Verlassen Bewohner*innen die Einrichtung länger als 24 Stunden, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurückkehrende Bewohner*innen haben für die Dauer der darauffolgenden sieben Tage in der Einrichtung außerhalb des unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn dies aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. 2. Zum Zeitpunkt der Rückkehr der Bewohnerin oder des Bewohners sowie am siebten Tag danach ist jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PoC-Antigen-Tests durchzuführen. 3. Eine räumliche Absonderung ist nicht erforderlich. <p><u>Die Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie Hinweise zum erweiterten Testkonzept in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz Stand 21. Oktober 2020 sind zu beachten:</u></p> <p>Grundsätzlich sind die Empfehlungen des RKI „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ in der jeweils aktuellen Fassung in den einrichtungsbezogenen Hygieneplan einzubinden, sofern in den vorliegenden Pandemie-Handlungsempfehlungen keine abweichenden Aussagen getroffen werden. Die Pandemie-Handlungsempfehlungen unterscheiden zwischen drei Stufen des Infektionsgeschehens. Alle drei Stufen berücksichtigen den jeweiligen Umgang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiheits- und Teilhaberechtender Bewohnerinnen und Bewohner ▪ dem Schutzzvor Infektionen (aktuell mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) 		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontakten der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander bzw. mit Besucherinnen und Besuchern sowie dem Verlassen der Einrichtung. 		
Saarland	<p><u>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie: Besuche sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig.</u></p> <p>Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.</p> <p><u>Richtlinien zu § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Über die Besuchsregelungen ist durch die Einrichtung in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise zu informieren; Besucher*innen sind über die geltenden Hygienemaßnahmen aufzuklären. ▪ Besucher*innen müssen zum Betreten und Verlassen der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung anlegen und die Hände desinfizieren. Die Einrichtung hat dafür Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen. ▪ Die Leitung der Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten bei Besucher*innen zu erheben und zu speichern: <ul style="list-style-type: none"> - Name, Vorname, Telefonnummer oder Adresse der Besuchsperson, Datum, Beginn und Ende des Besuchs, besuchte Person ▪ Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen bzw. anzupassen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen umsetzt. In dem Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmenvorzusehen, die <ul style="list-style-type: none"> ○ die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten in der Einrichtung bzw. dem Wohnbereich begrenzen und steuern, ○ der Wahrung des Abstandsgebots dienen, 	<p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 27. November 2020: https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/massnahmen_node.html</p> <p>Richtlinien zu § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 14.10.2020: https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/dld_richtlinien_besuchsregeln.pdf?blob=publicationFile&v=3</p>	<p>VO gültig bis 13. Dezember 2020</p> <p>Richtlinien gültig ab 16. Oktober 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ○ eine Symptomkontrolle/Temperaturmessung der Bewohner beinhalten, ○ Besuche steuern und Warteschlangen vermeiden, ○ das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und ○ sicherstellen, dass Räume und Bewohnerzimmer, insbesondere vor und nach Besuchen, stoßgelüftet werden, ○ sicherstellen, dass Besuche auch am Wochenende und für Berufstätige möglich sind und ○ eine angemessene Besuchsdauer sicherstellen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts zu gewährleisten. Es wird empfohlen, eine zentrale Anmeldestation mit einem Besuchsmanagement einzurichten, die die Koordination, Datenerhebung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion) sowie die Schulung der Besucher*innen übernimmt. ▪ Besuche können im Rahmen des Hygienekonzepts im Bewohnerzimmer, in ausgewiesenen Besucherräumen oder anderen geeigneten Besuchsbereichen sowie in Gartenanlagen und Außenbereichen der Einrichtung stattfinden. Das Hygienekonzept muss für Besuche im Bewohnerzimmer konkrete Regelungen zu Schutzmaßnahmen in der Einrichtung enthalten. Diese Regelungen müssen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, ○ die Einhaltung der Hygienevorgaben, ○ die Anzahl der Besucher im Zimmer, ○ die Dauer und Terminierung des Besuches, ○ die Vermeidung von Kontakten auf dem Weg ins Zimmer und zurück sowie ○ die Einhaltung des Mindestabstands beinhalten. <p>Dabei sind eine angemessene Besuchsdauer und Besuchsfrequenz zu gewährleisten. Im Rahmen von Palliativsituationen oder aus medizinisch-ethischen Gründen, beispielsweise bei schwerstpflegebedürftigen Bewohnern, können die Besuchsregelungen ausgeweitet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besuche zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen, insbesondere der Fußpflege, Frisör und Therapeuten sind ebenfalls zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen. Besuche zur 		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Überprüfung der Einrichtung, beispielsweise durch die Heimaufsicht, die Gesundheitsämter oder den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, sind ebenfalls zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Besuche in geschützten Wohnbereichen bedarf es besonderer Aufmerksamkeit und Schulung der Besucher*innen zum Schutz der Bewohner*innen zur Umsetzung der geltenden Hygienekonzepte. ▪ Bezüglich besonders vulnerabler Bewohnergruppen, insbesondere solcher, die unter Immunsuppression stehen oder unter vorbestehenden Grund- sowie Atemwegserkrankungen (Multimorbidität) leiden, haben Besucher*innen die erforderlichen Vorgaben einzuhalten und ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen (z.B. MNS oder darüberhinausgehender Atemschutz, Schutzkittel, Handschuhe) zu ergreifen, die von der Leitung der Einrichtung vorgegeben werden. ▪ Der Besuch durch Personen, die <ul style="list-style-type: none"> ○ in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren, oder bei denen in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht einer solchen Infektion bestand, sofern sie nicht nachgewiesenermaßen nicht mehr ansteckend sind, ○ die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, oder ○ die Symptome anderer Infektionskrankheiten (z. B. Influenza) aufzeigen, oder ○ in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch Kontakt zu einer Person hatten, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert war, oder bei der in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht auf eine solche Infektion bestanden hat, ○ sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor dem Besuch in einem Risikogebiet aufgehalten haben, <p>ist unzulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Besuchsverbot gilt nicht, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ die Besucher ein ärztliches Attest in deutscher, französischer oder englischer Sprache vorlegen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem 		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem sonst durch das RKI veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Besucher täglich oder für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, ○ die Besucher sich weniger als 72 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder für Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen. ○ Tritt in Einrichtungen ein Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen und Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden. 		
<p>Sachsen</p>	<p><u>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19:</u></p> <p>Der Besuch von Alten- und Pflegeheimen ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Einrichtungen nach sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. ▪ Im Rahmen eines Hygieneplans oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohner*innen sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucher*innen, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen zu enthalten. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen. 	<p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 27. November 2020: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2020-11-27.pdf</p>	<p>Verordnung und Allgemeinverfügung sind gültig bis 28. Dezember 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen und -pflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein. ▪ Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Sozialamtes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des RKI der Zutritt grundsätzlich zu verweigern. ▪ Erlaubt ist auch das Betreten <ul style="list-style-type: none"> ○ durch Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden, der Heimaufsicht sowie der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung ○ durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule sowie ○ zur medizinischen und therapeutischen Versorgung. ▪ Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist. <p><u>Allgemeinverfügung des SMS:</u> Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besucher voll- oder teilstationärer Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet; für das Personal gilt dies entsprechend der RKI-Empfehlung sowie der der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, wonach bei Kontakt zu allen Risikogruppen das Tragen von Masken vorgesehen ist. ▪ Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des RKI sind zu beachten. 	<p>Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der CoronavirusKrankheit-2019 (COVID-19) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 7. Dezember 2020: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-12-07.pdf</p> <p>Informationen zu Besuchen Angehöriger in stationären Einrichtungen des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Stand 11. November 2020: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Informationenblatt-</p>	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besuchern in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz (voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) darf der Zutritt nur nach erfolgtem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gewährt werden ▪ Einrichtungen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. 	<p>Besuchsregelung-Heime-2020-11-11.pdf</p> <p>Informationen zur Ausgangsregelung in stationären Einrichtungen des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Stand 10. August 2020: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Infoblatt-Ausgangsregelungen-Pflegeheime.pdf</p>	
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p><u>Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung:</u></p> <p>Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patienten und Bewohner legt die Einrichtungsleitung die Besuchsregelung unter folgenden Maßgaben fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder Bewohner sollte täglich Besuch erhalten können. ▪ Bei der Gestaltung der Besuchsregelungen sind die Belange der Besuchenden angemessen zu berücksichtigen. ▪ Die Besuchsregelung soll auf der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht werden. ▪ Alle Besuchenden haben den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z. B. Operationsmaske) zu tragen. <p>Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem</p>	<p>Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV). Vom 15. September 2020. zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 27. November 2020:</p>	<p>gültig bis 20. Dezember 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. Abweichend kann im begründeten Verdachtsfall einer COVID-19-Infektion die Leitung der Einrichtung ein Besuchsverbot von maximal drei Tagen aussprechen.</p> <p>Der Zutritt folgender Personen zu den Einrichtungen ist stets zu ermöglichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, 2. Rechtsanwälte sowie Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, 3. rechtliche Betreuer sowie Vormünder, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuern gleichgestellt, 4. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zur Durchführung von Prüfungen Zugang zu gewähren ist, 5. Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen durchführen. <p>Die Betreiber der Einrichtungen haben die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sicherzustellen. Dazu gehören der Mindestabstand von 1,5m, ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen, die Vermeidung von Ansammlungen von mehr als 10 Personen sowie die Information über gut sichtbare Aushänge über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen. Von der Einhaltung der Abstandsregelung kann abgewichen werden bei Besuchen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Schwerstkranken, insbesondere zur Sterbebegleitung, durch ihnen nahestehende Personen und Urkundspersonen, 2. zur Durchführung medizinischer oder therapeutischer Versorgungen und 3. zur Seelsorge. <p><u>Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat Empfehlungen zur Umsetzung der Besuchsregelung in stationären Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht, diese enthält eine Checkliste zur Gefährdungsabschätzung:</u></p> <p>Die Entscheidung unter welchen Bedingungen Besuchern der Zutritt gestattet wird, hängt von der Situation vor Ort ab und obliegt der Einrichtungsleitung (Gefährdungsabschätzung). Sind Covid-19-Infektionen im näheren Umfeld der Einrichtung aufgetreten, können ggf. abweichende Besuchsregelungen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen werden. Die</p>	<p>https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/3_AEVO_Achte_SARS-CoV-2-EindV-Lesefassung_27112020_nach_Kabinett.pdf</p> <p>Empfehlungen zur Umsetzung der Besuchsregelung in stationären Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt:</p> <p>https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/08_05_2020/Empfehlungen_zur_Umsetzung_der_Besuchsregelung_in_stationaeren_Altenhilfe-und_Pflegeeinrichtungen_im_Land_Sachsen-Anhalt_-_07.05.pdf</p>	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Besuchsregelungen müssen den Kriterien der aktuellen Eindämmungsverordnung entsprechen. Die jeweilig einrichtungsbezogene Besuchsregelung muss demnach folgenden Erfordernissen genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ jede/r Besucher*in muss registriert werden (u.a. Name des Besuchers, Datum des Besuchs, besuchter Heimbewohner, Telefonnummer des Besuchs), ▪ die Besuche sind zeitlich zu begrenzen, ▪ die Besucher müssen in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. ▪ Diese beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> ○ das Einhalten von mindestens 1,5 - 2 m Abstand zu anderen Menschen ○ möglichst wenige Kontakte zu anderen Personen in der Einrichtung ○ das sachgerechte Verwenden und Tragen von Mund-Nasen-Schutz ○ die Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung. <p>Ist der/ die Besucher*in in die pflegerische Versorgung eingebunden und das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, sollte eine FFP2 Maske verwendet werden.</p> <p>Über die Einhaltung der Besuchsregelungen haben sich die Mitarbeitenden der Einrichtung zu vergewissern.</p> <p>Gilt in der Einrichtung weiterhin ein generelles Besucherverbot, ist die Einrichtung zur Anzeige an die Heimaufsicht mit Begründung verpflichtet.</p>		
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p><u>Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2:</u></p> <p>Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen gelten folgende zusätzliche Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Betreiber hat ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch Regelungen für Besuche durch externe Personen vorsieht. ▪ Externe Personen haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. ▪ Die Kontaktdaten aller Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind zu erheben. ▪ Für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, ausgenommen Personen, die in der Einrichtung betreut werden, gilt ein Betretungsverbot. <p>Das für Gesundheit zuständige Ministerium erlässt bereichsspezifisch Empfehlungen und Hinweise.</p>	<p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Verkündet am 29. November 2020: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2009_14_Bekaempfungsverordnung.html;jsessionid=097C446B95</p>	<p>Verordnung gültig bis 20. Dezember 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p><u>Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege:</u></p> <p>Im Besuchskonzept muss grundsätzlich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden. Weiterhin gilt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen für Bewohner*innen von stationären Einrichtungen in diesem Zusammenhang nicht einseitig durch die Einrichtungen verhängt werden dürfen.</p> <p>Anforderungen an ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risikobewertung • Beachtung der allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus • die Besuche sind pro Bewohner*in auf eine Person (wenn erforderlich, z.B. aufgrund der physischen oder psychischen Verfasstheit der Besucher*in maximal eine Begleitperson) zur selben Zeit zu beschränken, • entsprechend der Größe und zeitlichen Kapazität der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt zu gewähren, wie eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können • die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) • an allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung führen können • bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung sind festzulegen • Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner*innen zu vereinbaren; ohne Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden; Aufstellung eines täglichen Besuchsplanes durch die Einrichtungsleitung • Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten 	<p><u>1F295D2BAE2BCB274FE744.delivery1-replication</u></p> <p>Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege, Stand 10. November 2020: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/Pflege/Downloads/corona_handlungsempfehlungen_besuchskonzept_pflege.pdf? blob=publicationFile&v=5</p>	<p>Handlungsempfehlungen, Stand 10. November 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) sind verständlich zu kommunizieren und einzuhalten • Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren • alle Besucher*innen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucher*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bezüglich der Besuchsregelungen befolgt werden; bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden • der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Hygienebeauftragten zu regeln • soweit freiwillig Engagierte in diesem Bereich tätig werden, gibt es für diese Personen klare Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung, Hygieneanforderungen und Zutrittsrechte • Besucher*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung nicht möglich, sind alternative Schutzmaßnahmen zu nutzen, beispielsweise (mobile) Schutzwände aus Plexiglas • Bewohner*innen tragen während der Besuchszeit eine Mund-Nasen-Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand zulässt • wenn die Händehygiene eingehalten und Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, sind zwischen Bewohner*innen und Besucher*innen auch körperliche Nähe und Berührungen zulässig • Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt • um den größtmöglichen Schutz der Bewohner*innen zu gewährleisten, sind die Besucher*innen durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte zum sowie vom 		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Besuchszimmer bzw. Bewohnerzimmer zu begleiten; bei Folgebesuchen kann nach eigenem Ermessen auf eine Begleitung verzichtet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eignung des Besuchsraumes: <ul style="list-style-type: none"> ○ möglichst Nähe Eingangsbereich/Erdgeschoss ○ angemessene Größe (Wahrung der Diskretion/Privatheit und Abstands-gebote) ○ möglichst 2 Zugänge ○ Belüftungsmöglichkeit • als Alternative zu einem Besuchsraum können Besuche auch im Bewohnerzimmer unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen stattfinden; bei Doppelbelegung von Bewohnerzimmern ist der Besuch im Bewohnerzimmer grundsätzlich jeweils für eine*n Bewohner*in im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner*in unter Wahrung der Privatheit / Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben • Bewohner*innen können die Einrichtung mit ihrem Besuch verlassen • die Besuchsregelung ist entsprechend der jeweils geltenden Handlungsempfehlungen des Landes regelmäßig zu prüfen. Begründete Abweichungen von den Mindestanforderungen hinsichtlich strengerer Besuchsregelungen in einer Einrichtung sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen <p>In besonderen Einzelfällen (z.B. Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Jubiläum, Seelsorge oder Rechtsberatung) soll ein Besuch jederzeit ermöglicht werden.</p>		
Thüringen	<p>In stationären Pflegeeinrichtungen sind die bisherigen Besuchsbeschränkungen aufgehoben, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung gibt und vorbehaltlich der Beschränkungen durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde. (Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die unteren Gesundheitsbehörden nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO.) Sofern und solange es in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in der sich die jeweilige Einrichtung befindet, ein gehäuftes Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen oberhalb des Risikowertes von 35 je 100 000 Einwohnern hinaus gibt, sind grundsätzlich höchstens zwei zu registrierende Besucher je</p>	<p>Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Vom 29. November 2020:</p>	<p>Beide Verordnungen sind gültig bis zum 20. Dezember 2020.</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Bewohner*in täglich für grundsätzlich insgesamt höchstens bis zu zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde zulässig.</p> <p>Sofern und solange es ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung gibt, sind Besuche verboten. Sofern es in der von einem aktiven SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen betroffenen Einrichtung in sich abgeschlossene, räumlich und personell abgrenzbare Bereiche gibt, gilt das Besuchsverbot nur für die von dem aktiven SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen betroffenen Bereiche. Die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>Für die Einrichtungen werden die erforderlichen Schutzvorschriften sowie Hygieneunterweisungen, auch für die Fälle der genannten Beschränkungen, in einem konkreten Besuchs- und Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde von der verantwortlichen Person geregelt. Das Besuchs- und Infektionsschutzkonzept ist nach Erstellung und bei jeder Änderung der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>Die Vorgaben und Beschränkungen gelten nicht für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die zuständige Behörde. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind in jedem Fall zu gewährleisten.</p>	<p>https://corona.thueringen.de/verordnungen</p> <p><u>ergänzend zur:</u> Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/Lesefassung_2_ThuerSARS-CoV-2-IfSGrundVO_29.11.2020.pdf</p>	